

202. Fordert die Anwendung des §. 265 St.P.O., daß die „andere That“, deren Angeklagter im Laufe der Hauptverhandlung beschuldigt wird, demselben unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes bezeichnet werde?

III. Straffenat. Ur. v. 12. Mai 1880 g. B. Rep. 1108/80.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

„Die aus §. 265 St.G.B.'s erhobene Beschwerde ist als zutreffend erachtet worden.

Angeklagter ist wegen einer That verurteilt, welche vom Instanzgerichte selbst als eine andere That als die des Eröffnungsbeschlusses aufgefaßt und welcher Angeklagter erst im Laufe der Hauptverhandlung beschuldigt worden ist. Angeklagter ist nun zwar damit einverstanden gewesen, daß diese andere That zugleich mit der That des Eröffnungsbeschlusses zum Gegenstande derselben Aburteilung gemacht werde; auch ist seitens der Staatsanwaltschaft der erforderliche Antrag gestellt, für welchen es ohne Bedeutung ist, daß der Vorsitzende hierzu die Anregung gegeben hat. Allein §. 265 St.P.O., welcher zuläßt, daß noch eine andere That, als wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet worden, gleichzeitig zur Aburteilung komme, fordert doch, daß jene That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes dem Angeklagten bezeichnet werde, wie es für die Anklageschrift

nach §. 198, für den Eröffnungsbeschluß nach §. 205 das. vorgeschrieben ist. Dies spricht auch der §. 265 insofern aus, als er voraussetzt, daß der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung einer anderen That „beschuldigt“ werde, eine Beschuldigung aber nach §. 136 eine Eröffnung an den Beschuldigten darüber ist, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Auch hiervon abgesehen, ergibt sich aus den entsprechenden schon angezogenen Bestimmungen über die in der Anklage bezeichnete That, daß auch die in der Hauptverhandlung neu auftauchende That nicht anders zum Gegenstande der Urteilsfindung gemacht werden kann, als wenn dem Angeklagten diese That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und dem anzuwendenden Strafgesetze bezeichnet worden ist; nicht weniger folgt dies aus §. 264 Abs. 1, welcher schon bei einer Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes in Ansehung der That des Eröffnungsbeschlusses eine besondere Hinweisung des Angeklagten vorschreibt. Dieser Vorschrift entspricht für eine andere That die oben bezeichnete Specialisierung und ist deren ausdrückliche Anordnung wol nur aus dem Grunde unterblieben, weil der Gesetzgeber eine solche Vorschrift in Verfolg seiner Bestimmungen über den Inhalt der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses und über die Voraussetzungen der Klageänderung für überflüssig erachtet hat. Eine solche Hervorhebung der dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zur Last gelegten anderen That ist nun ausweise des Protokolles nicht erfolgt. Der Richter selbst hat nach dem Protokolle zunächst an eine Klageänderung gedacht, demnächst aber seine Ansicht geändert und eine „andere That“ angenommen, als wegen welcher das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet worden ist.

Diese andere That aber hat er mit keinem Worte nach ihren gesetzlichen Merkmalen bezeichnet, so daß es nach dem Protokolle ungewiß ist, welche That neben der Anklagethat Gegenstand der Aburteilung hat werden sollen. Dieser Mangel ist aber ein wesentlicher, die Verantwortung des Angeklagten und damit die Schuldfrage unmittelbar berührender.“